

Fachbereich 5a - Soziales und Integration
Frau David

Datum:
04.12.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist;

Gemeinschafts- und Notunterkünfte

- Betriebsabrechnung 2023

- Gebührenbedarfsrechnung 2025

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	17.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	19.12.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen ist in der „Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist“ geregelt. Diese trat erstmals zum 01.01.2021 in Kraft. Die aktuelle Satzung wurde vom Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 beschlossen und trat zum 01.05.2024 in Kraft (VO/11181/24).

Untergebracht werden zugewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darüber hinaus werden Personen mit Leistungsansprüchen des Jobcenters (SGB II), des Sozialamtes (SGB XII) sowie auch erwerbstätige Personen ohne Sozialleistungsansprüche untergebracht. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Unterbringung erfolgt durch eine gefahrenabwehrrechtliche Einweisungsverfügung nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Zur Unterbringung des vorgenannten Personenkreises betreibt und unterhält die Hansestadt Lüneburg als öffentliche Einrichtung mit dem Titel „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ mehrere Unterkünfte.

Diese sind unterteilt in Gemeinschaftsunterkünfte der Hansestadt Lüneburg (Kategorie 1)

und in von der Hansestadt Lüneburg Notunterkünfte (Kategorie 3).

Gemeinschaftsunterkünfte unterscheiden sich im Wesentlichen von Notunterkünften dadurch, dass die Menschen in abgeschlossenen Einheiten unterbracht sind und sich eigenständig versorgen können. Die Unterbringung findet in Containern oder Festbauten statt.

In Notunterkünften sind die Schlafbereiche voneinander abgetrennt und die Versorgung geschieht über Caterer, da keine eigene Versorgung möglich ist. Hier werden Turnhallen oder andere Räumlichkeiten wie ein ehemaliges Möbelgeschäft entsprechend ausgestattet.

Im Einzelnen sind dies laut Satzung:

Kategorie 1:

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9+11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

Kategorie 3:

- Notunterkunft Im Schliefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84

Zudem besteht eine Vereinbarung zur Nutzung der „HERBERGEplus“ mit dem Lebensraum Diakonie e. V. zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (Kategorie 2).

Insgesamt stehen der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2024 etwa 1.114 Plätze der Kategorie 1 und 304 Plätze der Kategorie 3 zur Verfügung. Diese werden sich im Jahr 2025 voraussichtlich auf 1.200 Plätze in der Kategorie 1 und 404 Plätze in der Kategorie 3 erhöhen.

Die öffentlich-rechtliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ wird im Haushalt durch die städtischen Produkte 315401 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ und

315501 „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“ abgebildet. Die Produkte 315401 und 315501 dienen als Grundlage für die Gebührenkalkulation. Die Gebührenerhebung und die Produktverantwortlichkeit obliegen dem Bereich 54 - Integration und Teilhabe -. Die Gebührenkalkulation wird durch den Bereich 22 - Betriebswirtschaft, Controlling und Beteiligungsverwaltung - wahrgenommen.

Die Gebührenkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ erfolgt nach Maßgabe des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze. Dabei werden ausschließlich die Kosten der Unterkunft aufgezeigt, Kosten für die soziale Betreuung, Bewachung oder Verpflegung werden nicht berücksichtigt.

Die Gebührenberechnung hat für 2025 folgende Gebührensätze ergeben:

Kategorie 1:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	396,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	130,00 Euro

Kategorie 3:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	401,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	207,00 Euro

Es wird empfohlen, die derzeitigen Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung anzupassen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		keine
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		keine
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		keine
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		keine
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Der Aufenthalt von obdachlosen Menschen auf der Straße wird verhindert. Dies ist eine Pflichtaufgabe.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		keine
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		keine
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		keine
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		keine

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 27,00 Euro

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 54000 / div. (für jede genannte GU/NU)

Produkt / Kostenträger: 315401 und 315501

Haushaltsjahr: 2025

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anlage 1: Betriebsabrechnung 2023 (BAB) Teil 1

Anlage 2: Betriebsabrechnung 2023 (BAB) Teil 2

Anlage 3: Gebührenbedarfsberechnung 2025

Anlage 4: Gebührensätze 2025

Anlage 5: Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsabrechnung 2023 für die Einrichtung Obdachlosigkeit und Schutzsuchende wird zur Kenntnis genommen.

Der Gebührenbedarfsberechnung 2025 wird zugestimmt.

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist wird entsprechend der Anlage 5 beschlossen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT V

05 - Entwicklung und strategische Steuerung

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende

2023

BAB

Teil 1

Beträge sofern nicht anders benannt, in €

Pos	Bezeichnung	Haush.-Soll	Rech.-Erg.	Abgrzg.	Wirtsch.- Rechnung
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	1.213.327,55	1.375.370,38	-647.096,95	728.273,43
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume	3.005.800,00	3.031.021,44		3.031.021,44
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume	803.200,00	349.555,32	-7.260,95	342.294,37
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	8.553.954,00	4.452.663,67	810.716,16	5.263.379,83
SH2div	Sonstige Sachkosten	6.022.330,00	4.252.967,86	-2.248.395,68	2.004.572,18
SH2	SACHKOSTEN	18.385.284,00	12.086.208,29	-1.444.940,47	10.641.267,82
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%	165.000,00		454.780,00	454.780,00
VA0	IV Allgemeine Verwaltung	35.800,00	232.030,28	1.669,40	233.699,68
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	200.800,00	232.030,28	456.449,40	688.479,68
4700000.5	Abschreibungen	65.177,31	70.079,93	-337,61	69.742,32
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals		19.024,54		19.024,54
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	65.177,31	89.104,47	-337,61	88.766,86
SK	SUMME KOSTEN	19.864.588,86	13.782.713,42	-1.635.925,63	12.146.787,79
E	ERLÖSE				
3321120.1	Benutzungsgebühren Obdachlose und Schutzsuchende	2.629.800,00	897.669,41	340.545,88	1.238.215,29
3482010	Erstattungen vom LK Lüneburg	3.710.000,00	1.299.596,75	2.158.751,19	3.458.347,94
Ediv	Diverse Erlöse	1.493.077,31	52.360,86	91.325,64	143.686,50
SE	SUMME ERLÖSE	7.832.877,31	2.249.627,02	2.590.622,71	4.840.249,73
BE23	Betriebsergebnis 2023	-12.031.711,55	-11.533.086,40	4.226.548,34	-7.306.538,06

Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende		2023	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (C.)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	GU (FB)	NU	NU	NU	NU	NU	GU
BAB		Teil 2	Bilmer Berg	Ochtmissen	Rettmir	Bernstein-	Bockelmann-	Am	Ebelingweg	Dahlenburger	Oedeme	Papenburg	Goseburg 18	Bundeswehr-	Schießgraben-	Wilschenbrucher	Heidpark	Bei der	Schleiffen-	Im Grimm	allgemein	
Beträge sofern nicht anders benannt, in €						straße	straße	Bargentum	Landstraße	Hotel Landwehr		wohnungen	straße	Weg		Keulahlötte	park					
Pos	Bezeichnung	Wirtsch.- Rechnung	K\$ 07	K\$ 08	K\$ 09	K\$ 11	K\$ 19	K\$ 20	K\$ 21	K\$ 12	K\$ 13	K\$ 14	K\$ 16	K\$ 17	K\$ 22	K\$ 111	K\$ 112	K\$ 113	K\$ 114	K\$ 115	K\$ 18	
K	KOSTEN																					
SH1	PERSONALKOSTEN	728.273	48.540	30.750	61.540	28.563	52.952	70.783	11.389	23.196	40.490	12.961	3.220	18.367	19.599	37.150	18.327	116.762	86.525	47.159		
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume	3.031.021	168.000	291.508	363.872	304.673				187.978	52.800	8.098	3.235		200.000		648.000	814.190				
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume	342.294		14.681	26.987	19.662								16.761		131.999		72.000	48.871			
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	5.263.381	399.686	240.539	855.410	217.059	542.037	751.485	62.577	50.728	166.730	28.788	10.778	77.977	50.295	313.627	259.513	460.191	589.724	167.782	11.142	
SH2div	Sonstige Sachkosten	2.004.572	1.454	366	3.611	1.129	937.655	771.849	64.705	375	1.378	41	308	676	2.633	18.293	664	80.020	107.977	7.071	4.367	
SH2	SACHKOSTEN	10.641.268	569.140	547.094	1.249.880	542.523	1.479.692	1.523.314	127.282	51.103	364.184	84.864	11.086	95.414	252.928	463.919	980.177	1.403.272	677.701	174.853	15.509	
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%	454.780	24.707	23.114	52.457	22.843	61.306	63.764	5.547	16.187	3.913	572	4.551	10.901	20.043	39.940	60.801	30.569	8.880	620		
VA0	IV Allgemeine Verwaltung	233.700	12.785	7.843	20.130	7.624	20.672	25.067	5.941	8.362	12.805	4.140	1.092	5.689	14.018	5.330	5.066	44.666	9.294	9.601	13.555	
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	688.480	37.492	30.957	72.587	30.467	81.978	88.831	11.488	11.334	28.992	8.053	1.664	10.240	24.919	25.373	45.026	105.467	39.863	18.481	14.175	
4700000.5	Abschreibungen	69.743		141	2.968		7.225	9.314	111	1.668	84		28.095	68	6.826	139	4.711	8.393				
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals	19.024		364	3		4.919	8.794	42	253	14		2.731	10	542	15	522	816				
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	88.767		505	2.971		12.144	18.108	153	1.921	98		30.826	78	7.368	154	5.233	9.209				
SK	SUMME KOSTEN	12.146.788	655.172	609.306	1.386.978	601.553	1.626.766	1.701.036	150.312	87.554	433.764	105.878	46.796	124.021	297.524	533.810	1.043.684	1.630.734	813.298	240.493	29.684	

Produkt 315 Obdachlosigkeit und Schutzsuchende
Gebührenbedarfsberechnung

Kalkulations-
zeitraum 1 Jahr(e)
||||||||||||||||

Pos	Beträge sofern nicht anders benannt, in € Bezeichnung	K = Kalk.-Zeitraum ==>> Gebührenanpassung ==>> Entgeltanpassung ==>>	BAB	PROGNOSE	KALK
			2023	2024	2025
K	KOSTEN				K
SH1	PERSONALKOSTEN		728.273	812.000	802.800
4231701	Mieten für Gebäude und einzelne Diensträume		3.031.021	2.431.000	3.072.900
4231705	Nebenk. f. angemietete Gebäude u. einz.Diensträume		342.294	276.000	436.000
4231720	Mieten für Container		1.928.938	2.062.000	2.175.000
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft		5.251.881	5.310.000	5.917.100
SH2div	Sonstige Sachkosten		71.625	72.000	94.000
VA111012.1	IV Verwaltungskostenbeitrag 4,0%		454.160	438.600	499.900
Vadiv	IV Diverse Verrechnungen		220.145	231.400	262.100
4700000.5	Abschreibungen		69.743	70.000	294.000
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals		19.024	19.000	19.000
U17	BAB)Umlage KS17		29.684	0	0
SK	SUMME KOSTEN		12.146.788	11.722.000	13.572.800
E	ERLÖSE				
3321120.1	Benutzungsgebühren Obdachlose und Schutzsuchende		1.238.215	1.363.000	1.387.400
3482010	Erstattungen vom LK Lüneburg		3.458.348	3.152.100	3.206.984
Ediv	Diverse Erlöse		143.687	118.000	118.000
SE	SUMME ERLÖSE		4.840.250	4.633.100	4.712.384
BEJ	BETRIEBSERGEBNIS (jahresbezogen)		-7.306.538	-7.088.900	-8.860.416

Kategorie 1

	KdU	NK
	KS 01 Unterkunft	KS 04 Nebenkosten
Kalkulation GU 2025		
Kosten	7.324.100 €	1.958.100 €
Ertr.a.d.Auflös.von SoPo a. Investitionszuw.	300 €	0 €
Erträge aus der Vermietung von Geschäftsräumen	0 €	0 €
Vereinn. Nebenk. i.R.d. Vermiet.v. Geschäftsräumen	0 €	0 €
Erstattungen vom LK Lüneburg	1.466.600 €	38.200 €
IV Erlöse Kindertagesstätten	0 €	1.800 €
Ergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)	-5.857.200 €	-1.918.100 €
Kapazität	1232	1232
= Kosten je Person im Jahr	4.754 €	1.557 €
= Kosten je Person im Monat pro Kostenstelle	396 €	130 €

Kalkulation GU 2025	Gebäudekosten	Nebenkosten	Summe
Kosten pro Person pro Jahr	4.754 €	1.557 €	6.311 €
Kosten pro Person pro Monat	396 €	130 €	526 €

Kategorie 3

	KdU	NK
	KS 01 Unterkunft	KS 04 Nebenkosten
Kalkulation Notunterkünfte 2025		
Kosten	3.122.300 €	1.168.300 €
Ertr.a.d.Auflös.von SoPo a. Investitionszuw.	0 €	0 €
Erträge aus der Vermietung von Geschäftsräumen	0 €	0 €
Vereinn. Nebenk. i.R.d. Vermiet.v. Geschäftsräumen	0 €	0 €
Erstattungen vom LK Lüneburg	880.200 €	13.700 €
Ergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)	-2.242.100 €	-1.154.600 €
Kapazität	466	466
= Kosten je Person im Jahr	4.811 €	2.478 €
= Kosten je Person im Monat pro Kostenstelle	401 €	207 €

Kalkulation Notunterkünfte 2025	Gebäudekosten	Nebenkosten	Summe
Kosten pro Person pro Jahr	4.811 €	2.478 €	7.289 €
Kosten pro Person pro Monat	401 €	207 €	608 €



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BrandschutzG, des Kommunalverfassungsg, des KatastrophenschutzG und des BeamtenG vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die vorübergehende Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Unterkünfte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage enthaltene Übersicht dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, stehen in drei Kategorien zur Verfügung:
 - a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
 1. Familienobdach und Einzelunterkünfte (Kategorie 1)
Einzelunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
 2. Sammelunterkünfte (Kategorie 1)
Festbau bzw. Wohncontainer mit abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Einzelzimmern mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
 - b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 2),
 - c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 3)



Sammelunterkünfte (Turnhallen, Möbelhäuser o. ä.) in denen eine Trennung der Schlafbereiche mittels Holzplatten oder Bauzäunen erfolgt. Da keine Kochmöglichkeiten vorhanden sind, erfolgt die vollumfängliche Verpflegung über einen Caterer.

- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist jederzeit möglich und steht im Ermessen der Hansestadt Lüneburg, wenn sachliche Gründe vorliegen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 Absatz 1 wird durch schriftliche befristete Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Die Einweisungsverfügung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug der Benutzerin oder des Benutzers, bzw. mit dem Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Ansonsten endet die Nutzung, wenn
- a) die Benutzerin/der Benutzer auf die Unterkunft verzichtet und/oder die Unterkunft zurückgibt, etwa, weil sich die eingewiesene Benutzerin/der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet,
 - d) die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
 - f) die Einweisungsverfügung widerrufen wird, weil die Benutzerin/der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt oder sonst durch ihr/sein Verhalten den



Hausfrieden stört. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzerin/der Benutzer andere Benutzerinnen und Benutzer, Bedienstete der Hansestadt Lüneburg oder Dritte, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg in der Unterkunft ihren Dienst versehen oder die Nachbarschaft belästigt oder ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch der Unterkunft vereitelt. Die Anordnung einer Umsetzung in eine andere Unterkunft wie auch die Anordnung eines Hausverbotes bleiben unberührt.

- (3) Will die Benutzer/der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von drei Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen von der Benutzerin/vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken nur von den zugewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin/jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält eine Ausfertigung der Hausordnung in der zugewiesenen Einrichtung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.



- (6) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
- a) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Absatz 3 genannten Zweck benutzen will,
 - b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen 5 und 6 verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin/der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin/der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Das Halten von Tieren ist untersagt.

§ 4a

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.



§ 5

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen. Dies gilt nicht für die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6

Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die



Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Für die in Kategorie 3 untergebrachten Personen fallen zusätzlich Gebühren für die vollumfängliche Verpflegung im Rahmen eines Catering an.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (4) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.



§ 10

Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/365$ stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühren werden ohne Gewinnerzielungsabsicht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.
- (4) Für die in den Notunterkünften (Kategorie 3) gestellte Vollverpflegung werden die Benutzerinnen und Benutzer die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3. oder 4., oder nach den Vorschriften Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beziehen, oder die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, von der Hansestadt Lüneburg an den Kosten, durch Einbehalten des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung, beteiligt.

§ 10a

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.



§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist vom 04.04.2024.

Lüneburg, den

Kalisch
Oberbürgermeisterin



**Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften
für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist**

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) sind:

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 - 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9 + 11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

2. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. b) sind:

- Herberge plus

3. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) sind:

- Notunterkunft Im Schliefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84



4. Gebührenmaßstab:

a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in den Ziffern 1 bis 3 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.

b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	396,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	130,00 Euro

c) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. b) beträgt auf der Grundlage des Vertrages mit dem Lebensraum Diakonie vereinbarten Kostensatzes:

Benutzungsgebühr pro Platz und Tag	12,77 Euro
Nebenkosten pro Platz und Tag	6,46 Euro

d) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	401,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	207,00 Euro

e) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.

f) Die Gebühren für die Vollverpflegung gem. § 10 Absatz 4 werden nach der Regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1	150,93 Euro
Regelbedarfsstufe 2	135,84 Euro
Regelbedarfsstufe 3	120,74 Euro
Regelbedarfsstufe 4	160,38 Euro
Regelbedarfsstufe 5	118,02 Euro
Regelbedarfsstufe 6	90,52 Euro